

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering des Hasso-Plattner- Instituts an der Universität Potsdam

Stand: 23.04.2009

ÜBERSICHT:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Rangfolge
- § 8 Zulassungsbescheid
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering gilt in Zusammenhang mit der Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang IT-Systems Engineering des HPI an der Universität Potsdam vom 24.06.2004.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungskommission. Bewerbungen sind beim Hasso-Plattner-Institut einzureichen.

§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind

(a) Ein Bachelorabschluss im IT-Systems Engineering oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer

Universität oder gleichgestellten Einrichtung oder Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach. Als wesentlich für das Masterstudium gilt ein Fach, wenn es die zentralen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Master-Studiengang IT System Engineering erfüllt. Die zentrale fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Master-Studiengang IT Systems Engineering bilden Kenntnisse und Erfahrungen in den Grundlagen des IT Systems Engineering, insbesondere Konzepte, Methoden, Standards, Methodologie und Praxis der Analyse, Planung und Konstruktion komplexer IT Systeme sowie Erfahrungen in den arbeitsteiligen Prozessen der systematischen Herstellung komplexer IT Systeme. Diese Kenntnisse und Erfahrungen werden z. B. im Rahmen des Bachelor-Studiengangs IT Systems Engineering erworben.

Falls zentrale fachwissenschaftliche Voraussetzungen nicht ausreichend vorhanden sind, können diese insbesondere durch folgende Lehrveranstaltungen erworben werden, die zusätzlich zum Master-Studiengang zu erbringen sind:

- Modellierung I und II
- Softwarebasissysteme A und B (A, B: bewerbenspezifische zu wählen)
- Softwaretechnik I und II; Softwarearchitektur
- Theoretische Informatik I und II
- Softwareentwicklungsprojekt vergleichbar den Bachelorprojekten

oder

(b) Ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch entsprechende Zertifikate nachgewiesen werden.

(2) Zum Masterstudium werden in der Regel nur diejenigen Bewerber/innen zugelassen, deren Abschluss mit mindestens 2,0 bewertet wurde oder deren Prüfungsleistung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zu den 20% Besten ihres Jahrganges zählt. Die Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren gemäß § 6 statt. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens ist eine besondere fachliche Eignung zum Studium nachzuweisen. Die fachliche Eignung gilt als gegeben, wenn in dem Anforderungsprofil nach § 7 mindestens 600 von 1000 möglichen Punkten erreicht werden.

Die Punkteberechnung ergibt sich aus der Summe der folgenden Werte: das 51-fache der Punkte nach § 7 Abs. 1 (a), das 34-fache der Punkte nach § 7 Abs. 1 (b) und das 15-fache der Punkte nach § 7 Abs. 1 (c).

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission. Sie kann für die Bewerberin/den Bewerber einen Nachholbedarf für Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu maximal 30 Leistungspunkten feststellen. In diesem Fall macht die

Zulassungskommission der Kandidatin/dem Kandidaten entsprechende Auflagen und legt die Anzahl der hierfür bereitgestellten Belegpunkte fest.

§ 4 BEWERBUNGSUNTERLAGEN UND -FRISTEN

(1) Bewerbungen sind zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die nach Abs. 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 15. Januar für das Sommersemester und bis spätestens 15. Juli für das Wintersemester des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) beim HPI einzureichen. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

(a) Ein vollständig ausgefüllter „Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering am HPI“, der auf der Web-Seite zum HPI-Masterstudiengang veröffentlicht ist.

(b) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.

(c) Eine Kopie des Transcript of Records oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.

(d) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises.

(e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

(f) Ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln.

(g) Wenn vorhanden, bis zu zwei Stellungnahmen/Empfehlungsschreiben jeweils einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers über die spezielle Eignung für das angestrebte Masterstudium

(h) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen.

(i) Ggf. einen formgebundenen Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen.

§ 5 ZULASSUNGSKOMMISSION

(1) Die Zulassungskommission wird vom Studienausschuss (§ 21 Abs. 1 der Studien- und Prüfbestimmungen für den Bachelor- und Master-Studiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam vom 24. Juni 2004) eingesetzt. Es steht dem Studienausschuss frei, jedes Semester eine neue Zulassungskommission zu bestimmen.

(2) Die Zulassungskommission hat vier Mitglieder. Alle Mitglieder müssen promovierte Wissenschaftler/innen sein, von denen mindestens zwei dem HPI angehören. Die restlichen Mitglieder müssen dem Institut der Informatik der Universität Potsdam angehören. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sein, wovon mindestens eine/r dem HPI angehört. Zwei Ausschussmitglieder müssen im Einvernehmen mit der Leitung des HPI bestellt werden.

(3) Die Zulassungskommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende muss dem HPI angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter anwesend ist. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt.

§ 6 AUSWAHLVERFAHREN

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorgesehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende gesundheitliche Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten
- (b) Es wird eine Rangliste gemäß § 7 gebildet
- (c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 7 RANGLISTE

(1) Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- (a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (51 %)
- (b) Fachbezogene berufliche Qualifikationen (34 %)
- (c) Persönliche Eignung des Bewerbers (15 %).

Im Einzelnen finden Eingang:

(2) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (vgl. § 3 Abs. 1) im Sinne von Abs. 1 (a) mit folgender Punktzahl:

< 1,8:	10 Punkte
1,8	9 Punkte
1,9	9 Punkte
2,0	8 Punkte
2,1	7 Punkte
2,2	6 Punkte
2,3	4 Punkte
2,4	3 Punkte
2,5	1 Punkte
> 2,5	0 Punkte

(3) Fachbezogene berufliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 (b) mit insgesamt maximal 10 Punkten.

Solche fachbezogenen beruflichen Qualifikationen können sein:

- (a) Bis zu zwei Stellungnahmen und/oder Empfehlungsschreiben jeweils einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers über die spezielle Eignung für das angestrebte Masterstudium

(b) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber / die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen

(c) Anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers / der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen.

(d) Einschlägige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(e) Herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Informatik.

(4) Persönliche Eignung des Bewerbers im Sinne von Abs. 1 (c) mit insgesamt maximal 10 Punkten

Die persönliche Eignung des Bewerbers ergibt sich z.B. aus:

(a) Einem Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang

(b) Herausragenden Leistungen auf dem Gebiet der Informatik

(c) Herausragendem persönlichen Engagement.

(5) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden von der Zulassungskommission ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 8 ZULASSUNGSBESCHEID, ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Zulassungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(4) Zulassung unter Auflagen

(a) Auflagen werden durch eine Liste von Lehrveranstaltungen des HPI-Bachelorstudiums definiert, die die Kandidatin/der Kandidat erfolgreich zu belegen hat. Der Gesamtumfang dieser Lehrveranstaltungen darf höchstens 30 Leistungspunkte betragen.

(b) Die Kandidatin/der Kandidat bekommt zur Erbringung dieser Leistungen eine Anzahl von Belegpunkten, die der Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte entspricht.

(c) Eine Lehrveranstaltung ist erfolgreich belegt, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Note ausreichend (4,0) oder besser erzielt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist eine Wiederholungsprüfung anzubieten, die entweder mit der Note „ausreichend“ oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden kann.

(d) Die Kandidatin/der Kandidat kann bereits Lehrveranstaltungen für das Masterstudium belegen, wenn noch nicht alle nachzuholenden Veranstaltungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(e) Besitzt eine Kandidatin/ein Kandidat weniger Belegungspunkte für die nachzuholenden Lehrveranstaltungen als er noch Leistungspunkte für die nachzuholenden Veranstaltungen benötigt, so wird er exmatrikuliert. Dieser Fall tritt ein, sobald eine belegte nachzuholende Lehrveranstaltung nicht erfolgreich beendet wird.

§ 9 IN-KRAFT-TRETEN

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.